

20

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BBG § 114; LBG NRW § 120

Leitsatz: Der Dienst in der freiwilligen Krankenpflege
 während des ersten Weltkrieges ist weder
 ruhegehaltstfähig nach § 114 des Bundesbeam-
 tengesetzes noch nach § 120 des Landesbeam-
 tengesetzes Nordrhein-Westfalen.

Aktenzeichen: 3 AZR 2/59

Urteil des BAG vom 24. Januar 1961 LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 2/59
a Sa 308/58 Düsseldorf
(Köln)

Verkündet
am 24. Januar 1961

ez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1961 durch den
Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons
und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die Bundesar-
beitsrichter Dr. Wagner und Schormann für Recht erkannt:

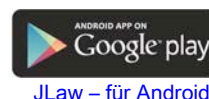
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf -
3a Kammer Köln - vom 1. Oktober 1958 -
3a Sa 308/58 - wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war in der Zeit vom 15. Februar 1927 bis zum 31. Dezember 1953 in der Zahnklinik der Beklagten, zuletzt als Röntgenoberassistentin, beschäftigt. Am 28. Dezember 1934 wurde zwischen den Parteien ein Dienstvertrag abgeschlossen, dessen § 4 folgenden Wortlaut hat:

"Nach 10-jähriger Beschäftigung bei der Kasse besteht Anrecht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge nach den entsprechenden Vorschriften für Reichsbeamte. Die Anwartschaft auf Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten im Mindestbetrage der dem Dienst Einkommen entsprechenden Höhe (§ 11 AVG) ist ab 1.3.1931 gewährleistet."

Im Übrigen sollten für das Dienstverhältnis der Klägerin die §§ 7 und 16 der nach den §§ 351 ff. RVO erlassenen und genehmigten Dienstordnung und deren etwaige Änderungen gelten.

Am 16. März 1936 vereinbarten die Parteien in einem Zusatzvertrag, daß der Klägerin auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit die von ihr im Krankenhaus L verbrachten Dienstzeiten anzurechnen seien. In einem weiteren Vertrag vom 23. November 1940 legten die Parteien folgendes fest:

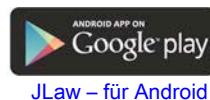
"Für das Dienstverhältnis mit der Röntgenoberassistentin Fräulein M L gelten vom 1.4.1939 ab die Allgemeine Tarifordnung (ATO) und die Tarifordnung A für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.A) sowie die Dienstordnung hierzu mit der Maßgabe, daß auf Grund der Rechte aus dem bisherigen Dienstvertrag die Kasse eine Kündigung nur noch aus einem wichtigen Grunde aussprechen darf und daß das Recht auf Weiterzahlung der Bezüge bei Dienstbehinderung nach § 17 der Dienstordnung für die planmäßigen Angestellten sowie das Anrecht auf Ruhegehalt, Hinterbliebenenfürsorge und Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung der für die Reichsbeamten auf Lebenszeit jeweils geltenden Bestimmungen gemäß § 21 der letztgenannten Dienstordnung aufrechterhalten bleiben. Der Aufrechterhaltung der vertraglichen Zusicherung der Ruhegehaltsansprüche hat der Herr Reichsarbeitsminister durch Erlaß vom 3.7. 1939 - II a 7094/39 - zugestimmt. An Stelle der bisherigen Besoldungsgruppe 7a RBO tritt die Vergütungsgruppe VI b TO.A."

Die Klägerin trat am 1. Januar 1954 in den Ruhestand und bezieht jetzt von der Beklagten Ruhegeld. Auf Grund der Berechnung der Beklagten erhält die Klägerin

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



monatlich 462,-- DM; dabei sind die Änderungen berücksichtigt, die sich aus dem Gesetz zur Durchführung von Überbrückungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts (2. Besoldungsänderungsgesetz) vom 16. Juli 1957 und aus den tarifvertraglichen Regelungen ergeben. Bei der Errechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Klägerin hat die Beklagte weder die Tätigkeit der Klägerin beim Krankenhaus L noch deren Beschäftigung als Schwester im Dienste der freiwilligen Krankenpflege im Heimatgebiet beim Reservelazarett W in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 14. Februar 1919 angerechnet.

Mit der Klage hat die Klägerin die Anrechnung ihrer Dienstzeiten beim Krankenhaus L und bei der freiwilligen Krankenpflege im ersten Weltkrieg begehrt. Sie hat verlangt, das Ruhegeld durch Anrechnung der Dienstzeit beim Krankenhaus L auf monatlich weitere 14,-- DM und für die abgeleistete Dienstzeit bei der freiwilligen Krankenpflege im ersten Weltkrieg auf zusätzliche 28,-- DM im Monat, also insgesamt auf 504,-- DM monatlich zu erhöhen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, soweit die Klägerin die Anrechnung ihrer Dienstzeit beim Krankenhaus L begehrt, ihren weitergehenden Anspruch jedoch zurückgewiesen. Die insoweit von der Klägerin eingelegte Berufung blieb erfolglos. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Antrag, auch die Dienstzeit bei der freiwilligen Krankenpflege im ersten Weltkrieg auf ihre ruhegehaltsfähige Dienstzeit anzurechnen, weiter.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Revision ist nicht begründet.

Die Klägerin stand nach den unangefochtenen Feststellungen des Berufungsurteils im ersten Weltkrieg nicht in einem Dienstverhältnis zum Heer, sondern zum Roten Kreuz.



- 4 -

Das Landesarbeitsgericht hat den Antrag der Klägerin auf Anrechnung ihrer Dienstjahre bei der freiwilligen Krankenpflege des ersten Weltkrieges zurückgewiesen, weil sie nicht im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften Wehrdienst geleistet habe. Dem war beizupflichten.

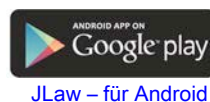
Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, daß ein sachlicher Unterschied zwischen der Regelung in § 114 BBG i.d.F. vom 18. September 1957 (BGBl. I S. 1338) und des § 120 LEG NRW nicht besteht. Nach § 114 BBG gilt als ruhegehalttsfähige Dienstzeit diejenige Zeit, während der ein Beamter "nicht berufsmäßigen Wehrdienst geleistet hat". § 120 LEG NRW erkennt als ruhegehalttsfähig die Dienstzeit eines Beamten an, in der er vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nach Vollendung des 17. Lebensjahres "im Dienst der früheren Wehrmacht gestanden hat". Beide Bestimmungen verlangen in gleicher Weise einen Wehrdienst, d.h. einen Dienst als Soldat oder Beamter bei der bewaffneten Macht (Heer, Marine, Schutztruppen). Hierzu gehörte aber nicht der Dienst in der freiwilligen Krankenpflege des ersten Weltkrieges.

Den Dienstvorschriften für die freiwillige Krankenpflege vom 12. März 1907 ist zu entnehmen, daß das Personal der freiwilligen Krankenpflege nicht zum Militärdienst gehörte. Nach Ziff. 62 dieser Dienstvorschriften waren nämlich sämtliche Personen vom Dienst in der freiwilligen Krankenpflege ausgeschlossen, die militärpflichtig waren oder dem aktiven Militärstande oder dem Beurlaubtenstande angehörten. Nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, nämlich beim Vorliegen besonders dringender Notstände, durften die Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege auf ausdrückliche besondere Anordnung des Armeeoberkommandos überhaupt in der ersten Linie im Anschluß an das operierende Heer verwendet werden. Allein in einem solchen Fall gehörte dann das Personal der freiwilligen Krankenpflege zu einer Sanitätskompanie oder einem Feldlazarett und durfte sich deshalb von diesen Einheiten ohne Genehmigung des Armeeoberkommandos auch nicht trennen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



(Ziff. 17 aa0). Ob die Klägerin in solchem Falle Wehrdienst geleistet hätte, kann dahingestellt bleiben, denn sie hat nicht behauptet, daß sie zu einer solchen Formation der freiwilligen Krankenpflege jemals gehört hat.

Abgesehen von diesen Ausnahmefällen gehörte die freiwillige Krankenpflege ihrem Wesen nach zu dem später gesetzlich geregelten vaterländischen Hilfsdienst (§ 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 - RGBl. S. 1333). Der vaterländische Hilfsdienst war aber vom Dienst in der bewaffneten Macht streng getrennt. Das ergibt sich aus § 1 des Hilfsdienstgesetzes, der für jeden männlichen Deutschen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr bestimmte, daß er zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet sei, "soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen" war. Das Personal der freiwilligen Krankenpflege des ersten Weltkrieges war also weder eine Gliederung der bewaffneten Macht noch galt dieser Dienst als Militärdienst. Daran ändert auch nichts, daß das Personal der freiwilligen Krankenpflege im ersten Weltkrieg einem kaiserlichen Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege (Ziff. 18 der Dienstvorschriften vom 12. März 1907) unterstand. Denn auch alle übrigen Personen, die zum vaterländischen Hilfsdienst zählten, unterstanden der Leitung eines Kriegsammtes beim königlich-preußischen Kriegsministerium (§ 3 Hilfsdienstgesetz).

Auch aus den Vorschriften des Militärstrafrechts oder des Mannschaftsunterstützungsgesetzes vom 28. Februar 1888 (RGBl. S. 59) i.d.F. des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 332) kann nicht hergeleitet werden, daß der Dienst in der freiwilligen Krankenpflege als Dienst in der bewaffneten Macht zu gelten hatte, wie die Klägerin zu Unrecht annimmt. Dem Militärstrafrecht war in Kriegszeiten das gesamte Heeresgefolge unterstellt. Nach § 155 MStGB zählten hierzu "alle Personen, welche sich in irgendeinem Dienst - oder Vertragsverhältnis bei dem kriegführenden Heer befinden oder sonst sich bei ihm aufhalten oder ihm

- 6 -

folgen", also auch alle Zivilpersonen, die sich nur bei dem Heer aufhielten oder ihm folgten.

Aus dem von der Klägerin angeführten Mannschaftsunterstützungsgesetz von 1888/1914 geht ebenfalls hervor, daß die freiwillige Krankenpflege gerade nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht rechnete. § 1 dieses Gesetzes zählt nämlich das Unterpersonal der freiwilligen Krankenpflege nicht zu den "in den Dienst getretenen Mannschaften", deren Familien Unterstützung erhalten, sondern stellt in Satz 2 hinsichtlich der Unterstützung der Familien des Unterpersonals der freiwilligen Krankenpflege diese nur den in den Dienst getretenen Mannschaften der bewaffneten Macht gleich. Hätte aber das Unterpersonal der freiwilligen Krankenpflege zu den in den Dienst getretenen Mannschaften schon gehört, dann hätte es insoweit keiner ausdrücklichen Gleichstellung bedurft; der Gesetzgeber hätte dann vielmehr auch die freiwillige Krankenpflege bei dem in den Dienst getretenen Militärpersonal aufführen müssen.

Die Klägerin verkennt bei ihren Ausführungen über die Rechtslage im ersten Weltkrieg auch, daß dieser kein totaler Krieg war und die damalige Gesetzgebung es sorgfältig vermied, den Begriff des Dienstes in der bewaffneten Macht über den Dienst mit der Waffe hinaus zu erweitern. Unter Dienst in der früheren Wehrmacht oder Wehrdienst kann daher auch hier im Sinne der heutigen beamtenrechtlichen Vorschriften nur der Dienst als Soldat oder Beamter in der bewaffneten Macht, die aus Heer, Marine und Schutztruppen bestand, verstanden werden. Die Richtigkeit dieser Auslegung wird besonders noch dadurch bestätigt, daß bereits nach Beendigung des ersten Weltkrieges im Jahre 1919, - und nicht wie die Klägerin meint, erst seit 1935 - der Name "Wehrmacht" zur Bezeichnung der bewaffneten Macht des ersten Weltkrieges (Heer- Marine, Schutztruppen) verwandt wird. Dies ergibt sich beispielsweise aus den Gesetzen zur Entschädigung der Offiziere und Kapitulanten vom 13. September 1919

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

(RGBl. S. 1654 und 1659), wo der Begriff "Wehrmacht" als Sammelbezeichnung für die Angehörigen von Heer, Marine und Schutztruppen gebraucht wird (vgl. die Überschriften und §§ 1 der genannten Gesetze).

Mit Recht hat das Landesarbeitsgericht zur Auslegung auch § 38 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 45) herangezogen. Diese Vorschrift bestimmt für das Heer abschließend den Personenkreis, der aktiven Wehrdienst leistete. Das Personal der freiwilligen Krankenpflege beim Heer ist dort nicht genannt. Zwar ist es richtig, wie die Klägerin ausführt, daß § 38 RMilG auch nicht die Landwehr, den Landsturm, die Marine und die Schutztruppen erwähnt. Die Klägerin übersieht aber, daß die Landwehr ein Teil des Heeres war (vgl. § 56 Ziff. 1 RMilG; Absolon, Wehrgesetz und Wehrdienst 1935 bis 1945 S. 53; dersel. S. 108 Fußnote 3). Die Angehörigen der Landwehr waren Soldaten des Beurlaubtenstandes (§ 56 Ziff. 1 RMilG), die Angehörige des aktiven Heeres wurden, sobald sie in den Dienst traten. Das folgt aus § 38 B Ziff. 1 und 2 in Verbindung mit § 56 Ziff. 1 RMilG. Für den Landsturm galten die Vorschriften über die Landwehr entsprechend, sobald er aufgeboten war (§ 26 des Wehrpflichtgesetzes vom 11. Februar 1888 - RGBl. S. 11). Nach den §§ 2 Abs. 3 und 3 Abs. 4 und 5 aaO in Verbindung mit § 26 aaO waren dann die Landsturmangehörigen beim Einsatz dem Personenkreis des § 38 B Ziff. 2 RMilG zuzurechnen. Für die Marine bestand eine entsprechende gesetzliche Regelung des Militärdienstes (vgl. Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867 - BGBl. S. 131 - in Verbindung mit dem Gesetz, betreffend die Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871 - RGBl. S. 63 - , das dieses Gesetz zum Reichsgesetz erklärte, insbesondere §§ 2, 8 und 13 des Kriegsdienstgesetzes vom 9. November 1867 ferner §§ 20 ff. des Wehrpflichtgesetzes vom 11. Februar 1888 - RGBl. S. 11). Auch in diesen Vorschriften für die Marine wird das Personal der freiwilligen Krankenpflege, soweit es bei der Marine eingesetzt war, nicht erwähnt. Für die



Schutztruppen bestimmt § 18 des Wehrgesetzes für die Schutzgebiete vom 22. Juli 1913 (RGBl. S. 610), daß jeder dort abgeleistete Dienst einem entsprechenden Dienste im Heere oder der Marine gleichsteht. Damit kommt aber zum Ausdruck, daß Militärdienst in den Schutztruppen nur der dem § 38 RMilG entsprechende Personenkreis leistete, wozu das Personal der freiwilligen Krankenpflege nicht gehörte.

Auch aus der historischen Entwicklung der beamtenrechtlichen Anrechnungsvorschriften ergibt sich, daß unter den Begriffen "Wehrdienst geleistet" oder "im Dienst der früheren Wehrmacht gestanden" nur der Dienst als Soldat und Beamter nach dem jeweils geltenden deutschen Wehrrecht zu verstehen ist und der Dienst in der freiwilligen Krankenpflege des ersten Weltkrieges von diesen Bestimmungen nicht erfaßt wird. Der Regelung in den Vorschriften der §§ 47 ff. des Reichsbeamtengesetzes (RBG) vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61 - wegen der verschiedenen Änderungen vgl. Brand, RBG, 3. Aufl., S. 1 ff.) ist zu entnehmen, daß nur die eigentliche Militärdienstzeit als ruhegehalttsfähig anzurechnen war. Aus § 49 RBG geht hervor, daß zum Militärdienst nur der bei dem Heer, der Marine und den Schutztruppen geleistete Dienst zählte. Im Schrifttum wurde deshalb auch ausdrücklich die Anrechnung von Dienstzeiten bei der freiwilligen Krankenpflege des ersten Weltkrieges zur Zeit der Geltung des RBG mit Recht abgelehnt (vgl. Brand, RBG, § 49 Anm. 1).

An dieser Rechtslage hat sich durch das Deutsche Beamtengesetz (DBG) im Jahre 1937 nichts geändert. § 82 Nr. 1 DBG spricht genau wie § 120 Abs. 1 Nr. 1 LEG NRW von der Zeit, die der Beamte "im Dienste der früheren Wehrmacht gestanden hat". Gemeint ist nichts anderes als zuvor, nämlich der in der alten und der auf Grund des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609) geschaffenen neuen Wehrmacht geleistete Wehrdienst. Das ergibt sich ausdrücklich aus Nr. 1 der gemäß § 183 DBG am 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 669) zu § 82 DBG erlassenen Durchführungsverordnung, die das Berufungsgericht mit Recht zur Auslegung herangezogen hat. Für diese Auslegung spricht auch die amtliche Begründung zum DBG (vgl. Brand, DBG,



1937, S. 705), die an keiner Stelle auch nur andeutet, daß die Neufassung insoweit gewählt wurde, um hiermit Dienstzeiten anrechnen zu können, die außerhalb des eigentlichen Militärdienstes lagen. An diese Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzes und des Deutschen Beamtengesetzes haben dann sowohl das Bundesbeamtengesetz wie das Landesbeamtengesetz von Nordrhein-Westfalen angeknüpft. Das Berufungsgericht hat somit zutreffend entschieden, daß der Dienst in der freiwilligen Krankenpflege des ersten Weltkrieges weder Dienst in der früheren Wehrmacht im Sinne des § 114 BBG noch Wehrdienst im Sinne des § 120 LBG NRW war (ebenso die allgemeine Meinung im Schrifttum, vgl. Plog-Wiedow, BBG, § 114 Anm. 3; Grabendorff, BBG, 2. Aufl., Anm. 3 zu §§ 113, 114; Ambrosius LBG NRW § 120 Anm. 1; Bochalli, LBG NRW § 120 Anm. 1 und die Verwaltungsvorschriften des Bundes, vgl. VV zu § 181 BBG).

Die Revision hat schließlich noch ausgeführt, daß es gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 des Grundgesetzes verstoße, wenn man die Dienstzeiten in der freiwilligen Krankenpflege des ersten Weltkrieges nicht als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anerkenne, weil der Dienst als Schwester in der Krankenpflege des zweiten Weltkrieges angerechnet werde, wenn dieses Personal in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Wehrmacht gestanden habe. Es kann hier dahingestellt bleiben, ob die Auffassung der Revision richtig ist, daß nämlich das Personal der freiwilligen Krankenpflege des zweiten Weltkrieges insoweit eine bevorzugte Stellung genießt. Denn selbst wenn die Revision Recht hätte, wäre der Gleichheitssatz nicht verletzt. Art. 3 Abs. 1 GG verlangt, daß gleiche Sachverhalte rechtlich gleich, ungleiche Sachverhalte dagegen je nach ihrer Eigenart rechtlich ungleich zu behandeln sind (von Mangoldt-Klein, GG, 2. Aufl., Art. 3 Anm. III 1; BVerfGE 3, 135 ff. und 182; BAG 3, 35; AP Nr. 13 zu Art. 3 GG). Wenn nun, wie die Revision meint, der Dienst als Schwester in der Krankenpflege des zweiten Weltkrieges als ruhegehaltstfähige Dienstzeit angerechnet wird, weil dieses Personal in einem un-



mittelbaren Dienstverhältnis zur Wehrmacht stand, so zeigt das gerade, daß hier in den Sachverhalten eine Ungleichheit besteht. Denn die Klägerin stand im ersten Weltkrieg nach den unangefochtenen Feststellungen des Berufungsurteils nicht in einem Dienstverhältnis zum Heer, sondern in einem solchen zum Roten Kreuz. Es ist aber dann nicht willkürlich und damit sachfremd, wenn der Gesetzgeber an diesen Unterschied eine Regelung anknüpft und bei der Anrechnung von Dienstzeiten nur diejenigen begünstigt, die in einem Dienstverhältnis zur bewaffneten Macht gestanden haben. Die Klägerin kann deshalb auch aus Art. 3 Abs. 1 GG nichts zu ihren Gunsten herleiten.

Nach allem konnte die Revision der Klägerin keinen Erfolg haben und mußte mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. I ZPO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Dr. Wagner

Schormann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)